

EGGER Holzwerkstoffe Brilon GmbH & Co. KG - Im Kissen 19 - 59929 Brilon

Einkaufs- und Zahlungsbedingungen (Stand 05/2018)

1. Allgemeines

- (1) Jeder Einkaufsvertrag (unter Einschluss von Werkverträgen) wird ausschließlich auf Grundlage dieser Bedingungen abgeschlossen. Entgegenstehende oder abweichende Lieferbedingungen oder sonstige Einschränkungen seitens des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der Besteller hat ihnen im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.
- (2) Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle deutschen Gesellschaften der Firmengruppe EGGER.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, relevante Rechtsvorschriften und Regelwerke bezüglich Qualität, Umweltschutz, Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Transport- und Anlagensicherheit einzuhalten. Er ist darüber hinaus verpflichtet, unsere Unternehmensgrundsätze zu Qualität, Umweltschutz, Energieeffizienz, Sicherheit und Gesundheitsschutz sowie die relevanten Rechtsvorschriften und Regelwerke seinen Mitarbeitern und Vorlieferanten, die für EGGER tätig werden, in geeigneter Weise bekannt zu geben und Ihnen die Bedeutung der Einhaltung dieser Vorschriften und Regelwerke, unserer Unternehmensgrundsätze sowie die möglichen Folgen einer Abweichung von diesen Vorgaben bewusst zu machen.
- (4) EGGER hat ein Energiemanagementsystem gemäß DIN EN ISO 50001 eingeführt. Der effiziente Einsatz von Energie ist wesentlicher Bestandteil der Unternehmensgrundsätze für EGGER. Bei der Beschaffung von Produkten, Dienstleistungen und Einrichtungen, die eine Auswirkung auf den wesentlichen Energieeinsatz haben oder haben können, basiert die Bewertung von Lieferanten, deren Produkten, Dienstleistungen und Angeboten auch auf der energiebezogenen Leistung (Energieeinsatz, Energieverbrauch, Energieeffizienz). Die Vorlieferanten des Auftragnehmers sind durch den Auftragnehmer ebenfalls auf die Erfüllung dieser Vorgaben hinzuweisen.
- (5) EGGER stellt höchste Ansprüche an die Qualität der beauftragten Lieferungen/Leistungen, und erwartet daher vom Auftragnehmer auch einen verantwortungsbewussten Umgang mit allen relevanten Themen zum Umweltschutz.
EGGER ist zertifiziert nach DIN EN ISO 9001 und DIN EN ISO 14001.

Der Auftragnehmer hat eigene Zertifizierungen auf Verlangen nachzuweisen.
EGGER behält sich vor, die Produktion des Auftragnehmers zu auditieren, und erwartet, dass der Auftragnehmer ein Qualitätsmanagementsystem basierend auf den Anforderungen der DIN EN ISO 9001 unterhält. Der Auftragnehmer ist verantwortlich, die an ihn gestellten Qualitätsanforderungen auch auf seine Unterlieferanten zu übertragen.

Der Auftragnehmer garantiert die Beachtung umweltschutzrelevanter Belange auf Basis der DIN EN ISO 14001 und überträgt diese Verantwortung auch eigenverantwortlich an seine Unterlieferanten.
- (6) Der Auftragnehmer und die von ihm eingesetzten Unterlieferanten garantieren die vollumfängliche Einhaltung des „EGGER Supplier Code of Conduct“. Der Auftragnehmer bestätigt dies durch Unterschrift auf dem diesen Einkaufsbedingungen beiliegendem Dokument.

2. Angebot

- (1) Jeder Anbieter hat sich im Angebot genau an die gegebenenfalls vorausgegangene Anfrage unsererseits zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen.
- (2) Das Angebot hat unentgeltlich zu erfolgen und begründet keinerlei Verpflichtungen für den Anfragenden.

3. Bestellungen

- (1) Bestellungen und Bestelländerungen erfolgen schriftlich (unter Einschluss von Fax und e-mail). Der Inhalt mündlich oder fernmündlich getätigter Bestellungen und Bestelländerungen ist nur dann verbindlich, wenn er vom Besteller schriftlich bestätigt wurde.
- (2) Jede Bestellung und Bestelländerung ist vom Lieferanten spätestens nach 8 Tagen schriftlich zu bestätigen.
- (3) Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte bedarf der Zustimmung des Bestellers.
- (4) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Ausführung seiner Lieferungen/Leistungen grundsätzlich den gesetzlich vorgeschriebenen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entspricht. Der Lieferant hat insbesondere für seine Lieferungen die Anforderungen der EG-Maschinenrichtlinie in der gültigen Fassung vor allem zur CE-Kennzeichnung, zur Konformitäts- oder Einbauerklärung aber auch der Druckgeräterichtlinie sowie aller sonstigen für seine Produkte einschlägigen gesetzlichen Regelungen, EG-Richtlinien sowie einschlägigen Regelungen wie TRD, EN bzw. DIN-Normen zu erfüllen. Der Lieferant ist zur Einhaltung der MRL 2006 verpflichtet. Die anhängenden CE-Richtlinien DBBR1146 (Leistungsumfang des Auftragnehmers für Maschinen) und DBBR1147 (Leistungsumfang des Auftragnehmers für Anlagen) müssen eingehalten werden.

4. Lieferzeit

- (1) Ist eine Lieferfrist vereinbart, so läuft diese ab dem Tag der Auftragserteilung (Absendedatum).
- (2) Sobald der Lieferant annehmen kann, dass er seine vertraglichen Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er dies dem Besteller unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung anzugeben.
- (3) Erfüllt der Lieferant nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit, so haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen.

5. Erfüllungsort, Gefahr- und Kostentragung

- (1) Als Erfüllungsort ist grundsätzlich die vom Besteller bezeichnete Empfangsstelle vereinbart; der Lieferant hat grundsätzlich frei Empfangsstelle einschließlich Verpackung und Transportversicherung zu liefern. Die Kosten sind im Preis enthalten. Für Verluste und Beschädigungen, die während des Transportes einschließlich des Entladens bis zur Annahme in der Empfangsstelle entstehen, haftet der Lieferant.
- (2) Der Besteller ist jedoch berechtigt, wahlweise auch ab Werk des Lieferanten unter Abzug der mit dem Transport in Verbindung stehenden Kosten zu empfangen. Macht der Besteller von diesem Wahlrecht Gebrauch, gibt er dies dem Lieferanten rechtzeitig bekannt. In diesem Fall gehen Nutzen und Gefahr mit der Annahme auf den Besteller über.

6. Transport- und Versandvorschriften

- (1) Erfolgt der Transport bzw. die Versendung durch den Lieferanten, hat er für diese selbst Sorge zu tragen und dabei die Interessen des Bestellers zu berücksichtigen, insbesondere eine geeignete und verlässliche Transportmöglichkeit zu wählen. Der Lieferant ist verpflichtet, der jeweiligen Empfangsstelle eine Versandanzeige zuzusenden.
- (2) Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, auf welchem die Bestellnummer zu vermerken ist.
- (3) Bei Schiffversand sind in Versandpapieren und Rechnungen der Name der Reederei und des Schiffes anzugeben.
- (4) Grundsätzlich hat der Lieferant gefährliche Erzeugnisse gemäß den national und international geltenden Bestimmungen zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Die Begleitpapiere müssen neben der Gefahrenklasse auch die weiteren von den jeweiligen Beförderungsvorschriften festgelegten Angaben enthalten.
- (5) Gefährliche Stoffe sind nach den gültigen Gesetzen zu verpacken und zu kennzeichnen, die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter sind mitzuliefern. Die Gefahrgutklassifizierung oder ggf. der Vermerk „kein Gefahrgut“ ist auf dem Lieferschein anzugeben. Verpackungen sind nur aus umweltfreundlichen Materialien zugelassen. Packmittel müssen ohne FCKW hergestellt, chlorfrei, chemisch inaktiv, grundwasserneutral und in der Verbrennung ungiftig sein. Die Packmittel sind mit anerkannten Recyclingsymbolen zu kennzeichnen.
Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Abfälle, Verpackungen etc. eigenverantwortlich und für den Empfänger und Besteller kostenlos abzuführen. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, kann ohne weitere Fristsetzung die Entsorgung durch die EGGER zu Lasten des Auftragnehmers durchgeführt werden.
- (6) Der Lieferant haftet für Schäden und übernimmt die Kosten, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen. Er ist auch verantwortlich für die Einhaltung dieser Versandvorschriften durch seine Unterlieferanten einschließlich der beauftragten Transportunternehmen. Alle Sendungen, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften nicht übernommen werden können, lagern auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Der Besteller ist berechtigt, Inhalt und Zustand solcher Sendungen festzustellen.

- (7) Sofern der Lieferant seine Maschinen, Anlagen und/oder Liefergegenstände an EGGGER aus Transport- oder Schutzgründen mit Holzwerkstoffplatten verpackt oder verpacken lässt, so sind hierzu ausschließlich von Ihnen oder Ihren Subunternehmen und Verpackungsdienstleistern Holzwerkstoffe der EGGGER Gruppe zu verwenden. Für Holzpaletten ist EGGGER Schnittholz zu verwenden. Der Bedarf an diesen Holzwerkstoffen und Schnitthölzern und/oder die Kontaktdaten des Verpackungsdienstleisters des Lieferanten ist dem Besteller vor Lieferung bekanntzugeben.

7. Gewährleistung

- (1) Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand bzw. die zu erbringende Leistung (Leistungsgegenstand) die gewöhnlich vorausgesetzten sowie die vereinbarten, insbesondere in der Bestellung angegebenen Eigenschaften hat und dass der Leistungsgegenstand in allen Punkten einer etwa gegebenen Probe, einem Muster sowie jeglicher Beschreibung entspricht sowie frei von Rechten Dritter ist. Der Leistungsgegenstand hat ferner den insbesondere in Prospekten und Produktbeschreibungen etc. darüber oder über dessen Grundstoffe gemachten öffentlichen Äußerungen des Lieferanten und des Herstellers zu entsprechen; das gilt auch für öffentliche Angaben aller Zwischenglieder in der Herstellungs- oder Absatzkette sowie für öffentliche Angaben einer Person, die sich durch die Anbringung ihres Namens, ihrer Marke oder eines anderen Kennzeichens als Hersteller bezeichnet. Solche öffentliche Äußerungen binden den Lieferanten jedoch nicht, wenn sie beim Abschluss des Vertrags gegenüber dem Besteller ausdrücklich und schriftlich berichtigt waren und nicht Inhalt des Vertrags geworden sind. Der Lieferant leistet ferner Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den geltenden gesetzlichen und verwaltungsbehördlichen Bestimmungen, den jeweils gültigen sicherheitstechnischen Anforderungen und insbesondere den Arbeitnehmerschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entspricht. Die Gewährleistung des Lieferanten erstreckt sich auch auf die von Unterlieferanten hergestellten Teile.
- (2) Entspricht der Leistungsgegenstand dem nicht, kann der Besteller nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Ware verlangen (Nacherfüllung), das Entgelt auf einen angemessenen Betrag mindern (Preisminderung) oder den Vertrag auflösen (Wandlung); in allen Fällen ist eine außergerichtliche Erklärung des Bestellers ausreichend. Das Recht auf Preisminderung oder Wandlung besteht ferner dann, wenn der Besteller Nacherfüllung verlangt hat, der Lieferant diese jedoch verweigert, innerhalb angemessener Frist nicht erbringt, der Versuch einer Nacherfüllung fehlgeschlagen oder weitere Maßnahmen zur Nacherfüllung dem Besteller aus sonstigen Gründen unzumutbar sind. Ein Anspruch auf Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache besteht nicht, wenn die jeweilige Form der Nacherfüllung mit unzumutbaren Kosten verbunden wäre. Ein Recht auf Wandlung besteht nicht, wenn die Auflösung des Vertrags angesichts der besonders geringen Bedeutung des Mangels für den Lieferanten unzumutbar wäre.
- (3) Alle Kosten der Nacherfüllung, insbesondere Aus- und Einbaukosten, Arbeits- und Materialkosten, sowie Kosten aus jeglicher Art von Transport, trägt der Lieferant. Grundsätzlich bleiben die aufgrund der Gewährleistung beanstandeten Teile bis zum Ersatz zur Verfügung des Bestellers und werden durch Ersatz Eigentum des Lieferanten. Wird der Leistungsgegenstand im Zuge der Nacherfüllung zum Lieferanten oder zu einem von diesem bestimmten Dritten transportiert, trägt der Lieferant die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung bis zur neuerlichen Übergabe an den Besteller.
- (4) Die Gewährleistungsfrist für bewegliche Sachen beträgt 2 Jahre, wenn nichts anderes vereinbart und vom Besteller schriftlich bestätigt ist.

- (5) Der Besteller wird dem Lieferanten Mängel des Leistungsgegenstandes ohne unnötigen Aufschub anzeigen (Mängelrüge), sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftslaufes festgestellt werden. Jedoch bleiben die Gewährleistungsrechte und alle sonstigen Rechte des Bestellers aus der Mangelhaftigkeit der Leistung sowohl durch die Abnahme der Lieferungen und Leistungen durch den Besteller als auch bei nicht oder nicht fristgerecht erfolgter Mängelanzeige unberührt.
- (6) Wurde der Mangel dem Lieferanten innerhalb der Gewährleistungsfrist angezeigt, wird der Ablauf der Frist gehemmt, sofern die aus der Mangelhaftigkeit sich ergebenden Rechte ohne unnötigen Aufschub geltend gemacht werden. Wird der Liefergegenstand ganz erneuert, beginnt die Gewährleistungsfrist erneut, bei teilweiser Erneuerung gilt dies für die erneuerten Teile.
- (7) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

8. Mängelbeseitigung durch den Besteller

- (1) Der Besteller kann wegen eines Mangels nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Nacherfüllung den Mangel selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Dieses Recht steht ihm auch dann zu, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder dem Besteller aus triftigen, in der Person des Lieferanten liegenden Gründe unzumutbar ist; wenn der Lieferant die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert; wenn die Leistung zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer bestimmten Frist nicht bewirkt ist und der Besteller ein vertraglich festgelegtes Interesse an der fristgemäßen Leistung hat; oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Selbstvornahme rechtfertigen.
- (2) Der Besteller kann von dem Lieferanten für die zur Beseitigung des Mangels erforderlichen Aufwendungen einen Vorschuss verlangen.

9. Schadenersatz für Mangel- und Mangelfolgeschäden

- (1) Ist die Leistung mangelhaft im Sinne des Punkt 8 Absatz 1 und hat der Lieferant den Mangel verschuldet, kann der Besteller als Schadenersatz nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Ware (Nacherfüllung) oder Geldersatz verlangen. Punkt 8 Absatz 2 Sätze 2 und 3 sowie Punkt 8 Absätze 3, 5 und 6 gelten sinngemäß.
- (2) Für Schäden, die durch die mangelhafte Leistung an sonstigen Rechtsgütern verursacht werden (Mangelfolgeschäden) haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Lieferant hat sich ausreichend über die Verwendung der von ihm zu liefernden Produkte oder zu erbringenden Dienstleistungen im Betrieb des Bestellers bzw. im Bestimmungsbetrieb und die sich daraus ergebenden Anforderungen an seine Leistung zu informieren.
- (3) Der Lieferant stellt den Besteller von Ansprüchen aus Produzentenhaftung sowie aufgrund des Produkthaftungsgesetzes frei, soweit der Lieferant oder dessen Zulieferer den die Haftung auslösenden Produktfehler verursacht hat.
- (4) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

10. Vertragsstrafen

Eine etwaig vereinbarte Vertragsstrafe für den Fall verspäteter, mangelhafter oder sonst nicht vertragsgemäßer Lieferung gebührt unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt.

11. Prüfungen und Werkstoffnachweise

- (1) Sind für den Liefergegenstand Prüfungen vorgesehen, trägt der Lieferant die sachlichen und seine personellen Kosten. Der Besteller trägt seine personellen Kosten. Der Lieferant hat dem Besteller die Prüfbereitschaft mindestens eine Woche vorher schriftlich verbindlich anzuzeigen, und mit ihm einen Prüftermin zu vereinbaren. Wird zu diesem Termin der Liefergegenstand nicht vorgestellt, so gehen die personellen Prüfkosten des Bestellers zu Lasten des Lieferanten.
- (2) Sind infolge festgestellter Mängel wiederholte oder weitere Prüfungen erforderlich, so trägt der Lieferant hierfür alle sachlichen und personellen Kosten.
- (3) Für die Werkstoffnachweise der Vormaterialien trägt der Lieferant die sachlichen und personellen Kosten.
- (4) Gemäß geltender EU-Verordnungen (Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung)) haben daher Lieferanten von gefährlichen Stoffen oder Gemischen, dem Abnehmer ein Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant verpflichtet sich bei jeder Lieferung eines Stoffes/Gemisches, unabhängig seiner gefährlichen Eigenschaften, ein aktuelles Sicherheitsdatenblatt (gem. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008) an EGGER (elektronisch) zu übermitteln.

12. Versicherungen und Haftungsbestimmungen

- (1) Der Lieferant hat für Schäden, die von ihm, seinem Personal oder seinen Beauftragten durch erbrachte Leistungen, gelieferte Arbeiten oder Sachen verursacht werden, auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Höhe der Deckungssumme je Schadensereignis ist dem Besteller auf Verlangen nachzuweisen.
- (2) Der Abschluss einer speziellen Montageversicherung neben der Haftpflichtversicherung bedarf im Einzelfall einer Festlegung zwischen Besteller und Lieferant. Dem Besteller leihweise überlassene Maschinen, Apparate, Werkzeuge, etc., werden von diesem gegen die üblichen Risiken versichert.
- (3) Eine darüber hinausgehende Haftung des Bestellers für Untergang bzw. Beschädigung der überlassenen Maschinen, Apparate, Werkzeuge, etc., scheidet – außer in Fällen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Begehung – aus.

13. Preisberechnung

Sollte der Lieferant in der Zeit zwischen Bestellung und Lieferung seine Preise ermäßigen und/oder die Konditionen verbessern, so gelten die am Tage der Lieferung gültigen Preise und Konditionen. Preiserhöhungen und Überlieferungen werden mit der Rechnung nur akzeptiert, wenn der Besteller vor Rechnungserhalt sein schriftliches Einverständnis erklärt hat. Andernfalls erfolgt eine Rechnungskürzung.

14. Rechnung und Zahlung; Zahlungsverzug

- (1) Rechnungen dürfen nicht der Ware beigelegt werden, sondern müssen EGGER, mit der in der Bestellung genannten Invoice-E-Mail-Adresse, elektronisch zur Verfügung gestellt werden. Rechnungen ohne Angabe der Bestellnummer können zurückgewiesen werden.
- (2) Rechnungen müssen in Ausdrucksweise, Reihenfolge des Textes, der Positionen und der Preise der Bestellung entsprechen. Etwaige mehr- oder Minderleistungen sind in der Rechnung gesondert aufzuführen.
- (3) Zahlungsfristen laufen von dem festgelegten Zeitpunkt an, frühestens vom Waren- und Rechnungseingang. Fallen Waren- und Rechnungseingang auseinander, so läuft die Zahlungsfrist erst ab dem Zeitpunkt, ab dem sowohl der Waren- als auch der Rechnungseingang erfolgt ist.

Aufgrund des Zahlungssystems von Egger, in dem lediglich wöchentlich am Montag gezahlt wird, ist der Zahlungstermin immer der auf den Ablauf der Zahlungsfrist folgende Montag. Sofern die auszahlende Bank an dem Montag aufgrund eines Feiertages nicht auszahlt, ist der Zahlungstermin der nächste auf den Montag folgende Bankarbeitstag.

- (4) Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung von Konditionen und Preisen. Der Zeitpunkt der Zahlung hat auf die Gewährleistung des Lieferanten oder andere Rechte aus der Mangelhaftigkeit der Leistung keinen Einfluss.

15. Unterlagen, Instruktionen, Ersatzteillisten

- (1) Die vom Besteller angeführten Normen und Richtlinien, insbesondere EGGER-Pflichtenhefte, gelten jeweils in der neusten Fassung. Diese Vorgaben des Bestellers sind vom Lieferanten anzufordern, sofern sie nicht bereits zur Verfügung gestellt wurden.
- (2) Alle Zeichnungen, Normen, Richtlinien und sonstigen Unterlagen, die dem Lieferanten für die Herstellung des Liefergegenstandes vom Besteller überlassen werden, ebenso die vom Lieferanten nach besonderen Angaben des Bestellers angefertigten Unterlagen bleiben Eigentum des Bestellers und dürfen vom Lieferanten nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind sie dem Besteller samt allen Abschriften und Vervielfältigungen herauszugeben. Der Besteller behält sich die gewerblichen Schutzrechte an allen dem Lieferanten übergebenen Unterlagen vor.
- (3) Der Lieferant hat die Anfrage und Bestellung und die darauf bezüglichen Arbeiten als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und demgemäß vertraulich zu behandeln. Er haftet für alle Schäden, die dem Besteller aus der Verletzung einer dieser Verpflichtungen erwachsen.
- (4) Unterlagen bzw Instruktionen aller Art, die der Besteller für die Verwendung, Aufstellung, Montage, Verarbeitung, Lagerhaltung, den Betrieb, die Wartung, Inspektion, Instandhaltung und Instandsetzung des Liefergegenstandes benötigt, sind vom Lieferanten rechtzeitig und unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- (5) Ersatzteillisten sind vom Lieferanten spätestens bei der Auslieferung in deutscher sowie bei Lieferung ins fremdsprachige Ausland auch in der Landessprache der Lieferanschrift auszuhändigen.
- (6) Der Lieferant ist zur Einhaltung der MRL 2006 verpflichtet.

16. Gegenstände

Werkzeuge, Filme, Druckvorlagen etc., die zur Durchführung der Bestellung vom Lieferanten hergestellt worden sind, gehen spätestens durch Bezahlung in das alleinige Eigentum des Bestellers über, auch wenn sie im Besitz des Lieferanten verbleiben. Auf Anforderung sind diese Gegenstände dem Besteller auszuhändigen.

17. Montagen etc.

- (1) Werden in einem Werk des Bestellers Montagen, Wartungen, Inspektionen, Instandsetzungen etc. durchgeführt, so gelten hierfür die standortbezogenen Sicherheitsrichtlinien für Fremdfirmen, die innerhalb der Werke der EGGER-Gruppe Aufträge abwickeln.
- (2) Diese werden vor Beginn der Arbeiten gegen Unterschrift ausgehändigt, ggf. sind sie bei der Abteilung Technischer Einkauf anzufordern.

18. Verletzung gewerblicher Schutzrechte

Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benützung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Etwaige Lizenzgebühren trägt der Lieferant.

19. Werbematerial / Referenzerwähnung

Es ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Bestellers gestattet, auf die mit ihm bestehende Geschäftsverbindung in Informations- und Werbematerial Bezug zu nehmen. Die Erwähnung durch Wort und / oder Bild in Referenzlisten des Lieferanten bedarf der Zustimmung des Bestellers.

20. Warenursprung

Lieferungen aus EU-Drittländern müssen im Einklang mit den Präferenzursprungsregeln des jeweiligen Präferenzabkommens der EU erfolgen, falls vertraglich nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wird.

21. Anwendbares Recht, Teilnichtigkeit, Auslegung von Klauseln

- (1) Für diese Einkaufsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und dem Lieferanten gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).
- (2) Im Fall der Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Einkaufs- und Zahlungsbedingungen hat eine der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommende Regelung zu gelten.
- (3) Die deutsche Fassung dieser Einkaufs- und Zahlungsbedingungen ist für den Inhalt bindend.

22. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar und mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist das für den Niederlassungsort des Bestellers sachlich zuständige Gericht, sofern nicht ein anderer Gerichtsstand, insbesondere jener der Empfangsstelle, ausdrücklich und schriftlich vereinbart wird.

EGGER Supplier Code of Conduct

EGGER ist ein nachhaltig und weltweit agierendes Familienunternehmen, das von seinen Lieferanten die Einhaltung der geltenden Gesetze und insbesondere folgender Regelungen erwartet.

1. Verhalten im geschäftlichen Umfeld

EGGER erwartet, dass seine Lieferanten sich im Wettbewerb fair und integer verhalten. Insbesondere erwartet EGGER, dass seine Lieferanten die Wettbewerbs- und Kartellgesetze befolgen, Korruption nicht tolerieren und sich nicht an Geldwäscheaktivitäten beteiligen.

2. Verhalten gegenüber Mitarbeitern

EGGER erwartet, dass seine Lieferanten die geltenden Arbeitnehmerrechte gewähren. Insbesondere erwartet EGGER, dass keine Kinderarbeit, Diskriminierung oder Zwangsarbeit zugelassen wird.

EGGER erwartet, dass seine Lieferanten bei der Arbeitszeit und der Entlohnung ihrer Mitarbeiter die geltenden Gesetze einhalten und das Recht ihrer Mitarbeiter zur Bildung von Arbeitnehmervertretungen sicher stellen.

3. Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit

EGGER erwartet, dass seine Lieferanten die geltenden Gesetze zum Gesundheitsschutz und zur Arbeitssicherheit einhalten und ein angemessenes Arbeitssicherheitsmanagement unterhalten.

4. Umweltschutz

EGGER erwartet, dass seine Lieferanten die geltenden Umweltgesetze, -regelungen und -standards einhalten und ein angemessenes Umweltmanagementsystem unterhalten.

5. Beziehungen zu Sublieferanten

EGGER erwartet, dass seine Lieferanten alle hier beschriebenen Grundsätze und Anforderungen auch bei der Auswahl ihrer eigenen Subunternehmer und Lieferanten berücksichtigen.

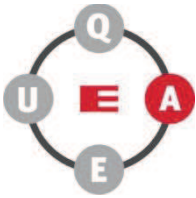
6. Einhaltung des EGGER Supplier Code of Conduct

EGGER kann die Einhaltung dieses Supplier Code of Conduct durch Audits überprüfen. Jeder Verstoß gegen die im EGGER Supplier Code of Conduct genannten Grundsätze und Anforderungen wird als wesentliche Beeinträchtigung des Vertragsverhältnisses durch den Lieferanten betrachtet. Bei Verdacht auf Verstöße behält EGGER sich vor, Auskunft über den entsprechenden Sachverhalt zu verlangen. Weiter steht EGGER das Recht zu, einzelne oder sämtliche Vertragsbeziehungen mit Lieferanten, die den EGGER Supplier Code of Conduct nachweislich nicht erfüllen, außerordentlich fristlos zu kündigen.

Zur Kenntnis genommen und akzeptiert:

Ort, Datum

Unterschrift Supplier



Leistungsumfang des Auftragnehmers für Maschinen

Der im Auftrag spezifizierte Leistungsumfang des AN ist für eine Maschine im EG-Geltungsbereich bestimmt. Neben den angegebenen Regelwerken und Spezifikationen sind die einschlägigen EG- Richtlinien zu beachten.

Der AN hat mit Rücksendung der Auftragsbestätigung dem AG EGGER zu bestätigen, dass er alle zutreffenden EG- Richtlinien einhält und die damit verknüpften harmonisierten Normen anwendet. Für die Einhaltung und Umsetzung ist er eigenverantwortlich.

Zusätzlich ist für die elektrische Ausrüstung der Maschinen das EGGER -Lastenheft ELEKTRIK in der jeweils gültigen Version der Fa. EGGER zu berücksichtigen.

Der Hersteller (AN) hat die Ermittlung der Risikoklasse für Schutzeinrichtungen und alle Parameter daraus mit der Fa. EGGER abzustimmen.

Folgende Normen gelten u.a. mit:

D I N ISO 12100:2010 / Sicherheit von Maschinen – Allgemeine Gestaltungsleitsätze – Risikobeurteilung und Risikominderung (ISO 12100:2010)

EN 60204-1:10/2014 / Sicherheit von Maschinen - Elektrische Ausrüstung von Maschinen - Teil 1: Allgemeine Anforderungen

EN 60034-1:10/2013 / Drehende elektrische Maschinen – Teil 1: Bemessung und Betriebsverhalten

DIN EN ISO 13849:12/2008 / Sicherheit von Maschinen - Sicherheitsbezogene Teile von Steuerungen- Teil 1 Allgemeine Gestaltungsleitsätze

DIN EN ISO 13849:02/2013 / Sicherheit von Maschinen - Sicherheitsbezogene Teile von Steuerungen- Teil 2

DIN EN ISO 13850:06/2014 / Sicherheit von Maschinen - Not – Halt Gestaltungsleitsätze

DIN EN ISO 13857:06/2008 / Sicherheit von Maschinen - Sicherheitsabstände gegen das Erreichen von Gefährdungsbereichen mit den oberen und unteren Gliedmaßen

EN 60529:09/2014 / Schutzarten durch Gehäuse (IP – Code)

Die elektrische Ausrüstung der Maschinen muss der zugeordneten Produktnorm entsprechen. Vom Hersteller sind Prüfungen gemäß den Vorgaben der zugeordneten Produktnorm durchzuführen. Wo keine zugeordnete Produktnorm existiert, muss eine Prüfung erfolgen. Das Prüfprotokoll ist der Fa. EGGER zu übergeben.

Verantwortlich:	F.Martini		
Erstellt:	P. Flaßhar	Datum:	22.10.2015
Geprüft:	D. Hantke	Datum:	03.11.2015



QUALITÄTSMANAGEMENT

Datenblatt Brilon

Kodierung: DBBRI146

Revision: 00

Seite: 2 von 3

Zur Information des AG nennt der AN in der Auftragsbestätigung alle für den Leistungsumfang zutreffenden und angewandten Richtlinien und Normen.

EG-Richtlinien - CE- Kennzeichnung

Der AN garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen / Leistungen dem Stand der Technik, den Anforderungen an die Beschaffenheit von Arbeitsmitteln, den einschlägigen Bestimmungen und den Vorschriften und Regeln von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Eventuell in der Übergangsfrist befindliche gesetzliche Vorschriften sind zu berücksichtigen.

Dies gilt insbesondere hinsichtlich der in der EU, in Deutschland oder am Sitz des AG geltenden Umweltschutzbestimmungen.

Wenn für diese Lieferung gemäß EG-Richtlinien eine CE-Kennzeichnung vorgesehen ist, so ist diese anzubringen und die vorgeschriebene Dokumentation mitzuliefern.

Dies gilt z.B für selbstständig funktionsfähige Maschinen, die in den Geltungsbereich der 9. Verordnung des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (Maschinenverordnung) fallen. Für diese ist vom AN eine EG-Konformitätserklärung im Sinne der MRL RL 200/42/EG Anhang II A der Lieferung beizufügen.

Für unvollständige Maschinen, die in den Geltungsbereich der 9. Verordnung des Produkt- und Gerätesicherheitsgesetzes (Maschinenverordnung) fallen, sind die speziellen technischen Unterlagen gemäß Anhang VII Teil B

- die Montageanleitung gemäß Anhang VI
- die Einbauerklärung gemäß Anhang II Teil 1 Abschnitt B

der Fa. EGGER zu übergeben.

Verantwortlich:	F.Martini		
Erstellt:	P. Flaßhar	Datum:	22.10.2015
Geprüft:	D. Hantke	Datum:	03.11.2015



Abnahmevorbehalt für Maschinen

Bei Lieferung von Maschinen im Sinne der Maschinenrichtlinie RL 2006/42/EG wird der Auftraggeber diese nicht als vertragsgemäße Erfüllung abnehmen, wenn keine rechtsgültig unterschriebene EG-Konformitätserklärung und ggf. nicht der Name und Anschrift der gemeldeten Stelle vorliegen und die CE-Kennzeichnung an der Maschine nicht dauerhaft angebracht ist.

Der AG behält sich vor, die Maschinen im Rahmen der Abnahme einer Überprüfung zu unterziehen. Dabei wird auch geprüft, ob die Maschinen insbesondere der EG Richtlinie RL 2006/42/EG entspricht, und ob die vom AN angegebenen Normen und Regeln sowie die EGGER - Lastenhefte in der jeweils gültigen Version eingehalten wurden, und ob das Typenschild angebracht ist, ob eine angemessene Betriebsanleitung/Dokumentation mit den Vorgaben des Anhangs I der MRL 2006/42/EG übereinstimmt.

Die Nichteinhaltung von einschlägigen Beschaffenheitsvorschriften ist zu begründen.

Mitlieferung der Risikobeurteilung für Maschinen

Die Risikobeurteilung nach Anhang VII Teil A/B der MRL 2006/42/EG, inkl. der Beschreibung der Maßnahmen, die zur Vermeidung der von der Maschine ausgehenden Risiken gewählt wurden, ist mitzuliefern.

Wartungs-Prüffristen

Wenn zwischen AG und AN nichts anderes vereinbart ist, ist ein unterbrechungsfreier Betrieb bezüglich herstellerseitig festgelegten Wartungs- bzw. Prüfvorschriften der bestellten Ausrüstungen von mindestens 12 Monaten zu gewährleisten.

Wenn nach einschlägigen Vorschriften längere oder kürzere Wartungs- bzw. Prüffristen vorgegeben sind, so sind diese maßgebend.

Verantwortlich:	F.Martini		
Erstellt:	P. Flaßhar	Datum:	22.10.2015
Geprüft:	D. Hantke	Datum:	03.11.2015



Leistungsumfang des Auftragnehmers für Anlagen

Der im Auftrag spezifizierte Leistungsumfang des AN ist für eine Anlage bestimmt, die sich aus mehreren Teilen zusammensetzen kann. Die Teile der Anlage können verschiedenen EG-Richtlinien unterliegen. Für die Anlage sind, neben den angegebenen Regelwerken und Spezifikationen, alle einschlägigen EG-Richtlinien zu beachten.

Der AN hat mit Rücksendung der Auftragsbestätigung dem AG zu bestätigen, dass er alle zutreffenden EG-Richtlinien einhält und die damit verknüpften harmonisierten Normen anwendet. Für die Einhaltung und Umsetzung ist er eigenverantwortlich.

Zusätzlich ist für das elektrische Equipment der Anlagen das EGGGER - Lastenheft ELEKTRIK in der jeweils gültigen Version zu berücksichtigen.

Der Hersteller hat in Zusammenarbeit mit dem AG die Ermittlung der Risikoklasse festzulegen und alle Parameter mit der Fa. EGGGER abzustimmen. Es gelten u.a. folgenden Normen mit:

DIN EN ISO 12100:2010 / Sicherheit von Maschinen - Allgemeine Gestaltungsleitsatze - Risikobeurteilung und Risikominderung (ISO 12100:2010)

EN 60204-1:10/2014 / Sicherheit von Maschinen - Elektrische Ausrüstung von Maschinen - Teil 1: Allgemeine Anforderungen

EN 60034-1:10/2013 / Drehende elektrische Maschinen - Teil 1: Bemessung und Betriebsverhalten

DIN EN ISO 13849:12/2008 / Sicherheit von Maschinen - Sicherheitsbezogene Teile von Steuerungen- Teil 1 Allgemeine Gestaltungsleitsatze

DIN EN ISO 13849:02/2013 / Sicherheit von Maschinen - Sicherheitsbezogene Teile von Steuerungen- Teil 2

DIN EN ISO 13850:06/2014 / Sicherheit von Maschinen - Not - Halt Gestaltungsleitsatze

DIN EN ISO 13857:06/2008 / Sicherheit von Maschinen - Sicherheitsabstände gegen das Erreichen von Gefährdungsbereichen mit den oberen und unteren Gliedmaßen

EN 60529:09/2014 / Schutzarten durch Gehäuse (IP - Code)

Verantwortlich:	F.Martini		
Erstellt:	P. Flaßhar	Datum:	22.10.2015
Geprüft:	D. Hantke	Datum:	03.11.2015



QUALITÄTSMANAGEMENT

Datenblatt Brilon

Kodierung: DBBRI147

Revision: 00

Seite: 2 von 4

Jede Anlage muss vom Hersteller während der Errichtung und nach Fertigstellung geprüft werden {insbesondere VDE-Bestimmungen beachten), bevor sie in Betrieb genommen wird. Die Prüfprotokolle sind zu erstellen und der Fa. EGGER zu übergeben.

Beinhaltet die Anlage Druckbehälter und/oder Rohrleitungen, so sind die Technischen Richtlinien bzw. auch das EGGER Lastenheft Mechanik anzuwenden.

Zur Information des AG nennt der AN in der Auftragsbestätigung alle für den Leistungsumfang zutreffenden und angewandten Richtlinien, Normen und nationale Regeln.

EG-Richtlinien - CE- Kennzeichnung

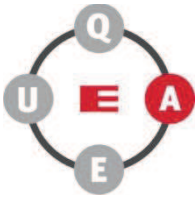
Der AN garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen / Leistungen dem Stand der Technik, den Anforderungen an die Beschaffenheit von Arbeitsmitteln, den einschlägigen Bestimmungen und den Vorschriften und Regeln von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Eventuell in der Übergangsfrist befindliche gesetzliche Vorschriften sind zu berücksichtigen.

Dies gilt insbesondere hinsichtlich der in der EU, in Deutschland oder am Sitz des AG geltenden Umweltschutzbestimmungen.

Wenn für diese Lieferung gemäß EG-Richtlinien eine CE-Kennzeichnung vorgesehen ist, so ist diese anzubringen und die vorgeschriebene Dokumentation mitzuliefern.

Dies gilt z.B für selbstständig funktionsfähige Maschinen, die in den Geltungsbereich der 9. Verordnung des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (Maschinenverordnung) fallen. Wenn in der Anlage unvollständige Maschinen oder Maschinenteile, die in den Geltungsbereich der Verordnung des Produkt- und Gerätesicherheitsgesetzes (Maschinenverordnung) fallen, eingebaut wurden, sind die zugehörigen Einbauerklärungen und die zugehörigen technischen Unterlagen gemäß Maschinenverordnung mitzuliefern.

Verantwortlich:	F.Martini		
Erstellt:	P. Flaßhar	Datum:	22.10.2015
Geprüft:	D. Hantke	Datum:	03.11.2015



QUALITÄTSMANAGEMENT

Datenblatt Brilon

Kodierung: DBBRI147

Revision: 00

Seite: 3 von 4

Abnahmevorbehalt für Anlagen

Sind im Lieferumfang der Anlage selbstständig funktionsfähige Maschinen im Sinne der Maschinenrichtlinie RL 2006/42/EG enthalten oder gilt die Anlage selbst als solche, wird der Auftraggeber diese nicht als vertragsgemäße Erfüllung abnehmen, wenn keine rechtsgültig unterschriebene EG-Konformitätserklärung und ggf. Name und Anschrift der gemeldeten Stelle vorliegt und die CE-Kennzeichnung an der Maschine nicht angebracht ist.

Der AG EGGER behält sich vor, die Anlage im Rahmen der Abnahme einer Überprüfung zu unterziehen. Dabei wird geprüft, ob die Anlage insbesondere mit folgenden EG-Richtlinien übereinstimmt:

- Maschinenrichtlinie RL 2006/42/EG
- Niederspannungsrichtlinie RL 2006/95/EG
- EMV Richtlinie EL 2004/108/EG
- Einfache Druckbehälter RL 87/404/EWG
- Druckgeräte richtlinie RL 97/23/EG
- Ortsbewegliche Druckgeräte RL 1999/36/EG
- Explosionsschutzrichtlinie RL 94/9/EG, soweit zumindest Teile der Anlage für den Einsatz in explosionsgefährdeten Bereichen vorgesehen sind und ob die vom Auftragnehmer angegebene Richtlinien , Normen und Regeln sowie die o.sa. EGGER - Lastenhefte eingehalten wurden, ob das Typenschild angebracht ist, ob eine angemessene Betriebsanleitung/Dokumentation in deutscher Sprache vorliegt und ob der Inhalt der Betriebsanleitung/Dokumentation mit den Vorgaben der anzuwendenden EG-Richtlinien übereinstimmt.

**Die Nichteinhaltung von einschlägigen Beschaffenheitsvorschriften ist zu begründen.
Mitlieferung der Gefahrenanalyse / Risikobeurteilung für Anlagen**

Die Gefahrenanalysen / Risikobeurteilungen nach den Vorgaben der anzuwendenden EG-Richtlinien, inkl. der Beschreibung der Maßnahmen, die zur Vermeidung der von der Anlage ausgehenden Risiken gewählt wurden (z.B gem. Anhang VII der MRL) sind mitzuliefern.

Mitwirkung an dem Sicherheitsgespräch

Im Rahmen der Planung von Anlagen werden beim AG Sicherheitsgespräche durchgeführt. Als Bestandteil der Auftragsabwicklung ist die Mitwirkung des AN an den notwendigen Sicherheitsgesprächen sicherzustellen.

Verantwortlich:	F.Martini		
Erstellt:	P. Flaßhar	Datum:	22.10.2015
Geprüft:	D. Hantke	Datum:	03.11.2015



QUALITÄTSMANAGEMENT
Datenblatt Brilon

Kodierung: DBBRI147
Revision: 00
Seite: 4 von 4

Wartungs-Prüffristen

Wenn zwischen AG und AN nichts anderes vereinbart ist, ist ein unterbrechungsfreier Betrieb bezüglich herstellerseitig festgelegten Wartungs- bzw. Prüfvorschriften der bestellten Ausrüstungen von mindestens 12 Monaten zu gewährleisten,
Wenn nach einschlägigen Vorschriften längere oder kürzere Wartungs- bzw. Prüffristen vorgegeben sind, so sind diese maßgebend.

Verantwortlich:	F.Martini		
Erstellt:	P. Flaßhar	Datum:	22.10.2015
Geprüft:	D. Hantke	Datum:	03.11.2015